



Drittes Hauptstück. Vom Recht der Bienen.

§. I.

Zur Beurtheilung desjenigen was in der Bienenzucht Recht und Unrecht ist, wird vorzüglich eine Kenntniß der Eigenschaften der Bienen erfordert. Besitzt man diese, so wird es immer leicht seyn, über alle in diesem Fall vorkommende Streitigkeiten zu urtheilen. Die Gesetze und Rechtsprüche welche die Bienen betreffen, sind deswegen in der Natur und in den Eigenschaften dieser Thiere gegründet. Wir finden davon sowohl in den Schriften der Rechtsgelehrten, welche vom Rechte überhaupt, als auch derjenigen, welche vom Recht der Bienen insbesondere handeln, überflüssige Beispiele. Ich begnüge mich nur einiger dieser Beispiele, welche in der Bienenzucht am öftersten zu entscheiden vorkommen, anzuführen; da es ohnedem weder mein Fach, noch Vorhaben ist, von dieser Materie weitläufig zu handeln.

§. 2.

Von dem Bienenhalten überhaupt ist es ausgemacht: daß einem jeden freyſtehe eine Privatbienenzucht zu haben, und ſo viel Bienen zu halten als er will; es kann alſo niemand ſich beſchweren, daß auf ſeinem Felde oder in ſeinem Garten, die Bienen eines andern Honig ſammeln. Beſonders da die Bienen den Gewächſen keinesweges ſchaden, ſondern vielmehr Vortheil ſchaffen. Ein anderes aber iſt es mit den ſogenannten Zeidlergeſellſchaften, welche in gewiſſen Ländern ſich befinden. Denn ſo wie dieſe Geſellſchaften gewiſſe Vorzüge von der Herrſchaft des Landes genießen, ſo haben dieſelben auch gewiſſe von der Herrſchaft beſtätigte Geſetze, welchen zu gehorchen ſie verkunden ſind. Kraft dieſer Geſetze dürfen ſie z. E. außer denen ihnen angewieſenen keine neue Zeidelweiden eigenmächtig machen, auch müſſen dieſelben um den Schaden welcher dem Grundherra an den Bäumen, bey Ausſchabung der Beuten zu geſüet wird, zu erſetzen, einen beſondern Honigszins abtragen u. ſ. w.

§. 3.

Wie weit eine Bienenhütte, welche jemand auf ſeinem eigenen Grund und Boden, neu anlegen will, von der Bienenhütte ſeines Nachbarn



bars entfernt seyn müsse; darüber ist nach der Gewohnheit welche desfalls an einem Orte hergebracht ist, zu urtheilen. Zum wenigsten werden dreißig Schritte erfordert. Legen zwey Nachbarn zu gleicher Zeit eine Hütte an so ist es billig daß ein jeder auf die Hälfte weiche, wenn er nicht so wohl seinem Nachbar als zugleich sich selbst, durch die Verwirrung, welche von der Nähe zweyer verschiedener Bienenhütten unter den Bienen entsteht Schaden will. Hat aber einer schon wirklich die Bienenhütte viele Jahre lang stehen, und ist er also so zu reden im Besitz; so kommt diesem der Vortheil vor demjenigen zu, welcher erst eine neue Hütte anlegen will. Wolte jemand auf seinem Grund und Boden, jedoch so nahe an meinem Hause daß ich von den Bienen Ungemächlichkeit und Beschwerde hätte, eine Bienenhütte anlegen, so kann ich ebenfalls verlangen daß er seine Hütte entferne. Will er aber dieses nicht thun, so kann er es als keine Beleidigung ansehen, wenn ich mich auf diese oder jene Weise, von den mir beschwerlichen Gästen auf meinem Grund und Boden zu befreien suche.

§. 4.

Wenn jemand in einem Baum, sollte der selbe auch so wohl als der Grund worauf der Baum

Baum stehet einem andern zugehören, wilde Bienen findet; so kann er nicht allein die Waben herausnehmen, sondern auch selbst den ganzen Schwarm einfassen, und alsdann ist er davon der rechtmäßige Herr; kann auch von dem Eigenthümer des Baumes nicht rechtlich belanget werden. Dann die Bienen sind wilde Insekten welche zu fangen einem jeden frey steht, und sie gehören nicht eher jemanden zu als bis sie eingefast sind. Eben so erlaube ist dieses, als es erlaubt ist ein Vogelnest irgendwo anzunehmen. Wenn aber der Eigenthümer des Baumes, schon den Schwarm wüßte und desfalls ein Kennzeichen an dem Baum gemacht, oder den Schwarm selbst in dem Baum eingefast hätte, so darf kein anderer weder die Waben noch die Bienen, herausnehmen, denn die Bienen sind als solche, welche wirklich schon eingefast sind, anzusehen. Jedoch sind in einigen Ländern gewisse speciale Ordnungen vorhanden, nach welchen einem das herausnehmen wilder Bienen nur dergestalt erlaubt bleibt, daß der Finder entweder den halben, oder einen gewissen Theil davon an das Forstamt abgeben muß.

§. 5.

Wenn jemand von einem Bienenwirth einen Stock kauft, und er findet nachher, daß
die



dieser Stock nicht die versprochene Güte hat, so ist der Verkäufer, wenn er vorzüglich dem Käufer betrogen hat, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Uebrigens giebt es Kennzeichen genug, aus welchen sich die gute Eigenschaft eines Stocks beurtheilen läßt. Gemeinlich pflagt der Verkäufer dem Käufer vor die Bienen zu stehen, bis der Apfelbaum blüht.

§. 6.

Hat jemand einen gestohlenen Stock gekauft, es sey nun wissentlich oder unwissentlich, und kann der vorherige bestohlene Eigenthümer beweisen, daß dieser sein Stock sey, so ist der jetzige Besitzer verpflichtet, ihn dem vorherigen wiederzugeben, und er kann sich an dem Verkäufer halten.

§. 7.

Der Diebstahl, welcher an eingefassten Bienen begangen wird, wird nach dem Ausspruch vieler Rechtsgelehrten, wenn er beträchtlich ist, am Leben gestraft; sonst wird derselbe nach Befinden des Werths mit Leibes- und Geldstrafe belegt.

§. 8.

Derjenige, welcher seine Bienen vorzüglich zu Räuber macht, und dieselben also zu Werkzeugen gebraucht, wodurch er einem andern den Honig entwendet, kann nach der Meinung



nung der Rechtsgelehrten nicht allein zur Erstattung des Schadens, sondern auch mit einer willkürlichen Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 9.

Ebenfalls an Geld strafbar ist derjenige, welcher die Bienen eines andern, es sey auf welche Art es wolle, tödtet, krank macht, oder aus den Stöcken jaget, und er muß nebst dem, nach den Gesetzen den Schaden erstatten.

§. 10.

Daß man aber die Raubbienen, besonders wenn der Herr des Räuberstocks nicht die gehörigen Vorkehrungen und Hülfsmittel gebrauchen will, tödten dürfe, ist leicht zu gedenken.

§. 11.

Wenn ein Schwarm sich an einem fremden Baum hängt, so kann nicht allein der Herr des Baums, sondern auch ein jeder Fremder den Schwarm nehmen und einfassen wenn nicht der Eigenthümer der Bienen vor, welchen der Schwarm gekommen ist, demselben mit dem Becken nachklingelt. So lange aber der Schwarm noch nicht wirklich eingefasst ist, so hat nach den Rechten der Herr des Baums oder des Bodens auf welchem der Schwarm hängt, das nächste Recht dazu.

§. 12.



§ 12.

Wenn ein schon einaesakter junger Schwarm wieder aus dem Stock fliehet, so gehöret er nach den Gesetzen ebenfalls demjenigen zu, der ihn fängt, denn die Bienen sind, wie gesagt, wilde Wärme, und sie haben nach der Entweichung aus dem Stock wieder ihre Freiheit erhalten; ist also der Bienenthum nach einem solchen ausgezogenen Schwarm nicht nachgefolget, so hat derjenige, welcher den Schwarm eingefast, nicht nöthig, denselben herauszugeben, wenn jener auch gleich beweisen wolte, daß es seine Bienen wären. Folget aber der Eigenthümer dem ausziehenden Schwarm nach so höret derselbe ihm eigenthümlich zu, wenn auch schon ein anderer ihn eingefast hätte. Wiewohl andre Rechtsgelehrten und Gesetze wollen, daß ein Schwarm wenn er sich auf eines andern Grund und Boden angelegt habe, dem Grundherr näher zu gehöre als dem nachfolgenden Eigenthümer der Bienen, weil jener diesem verbieten kann auf seinem Grund und Boden zu kommen.

